

## **Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden**

Abgeschlossen in Rom am 10. März 1988

Von der Bundesversammlung genehmigt am 28. September 1992<sup>2</sup>

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. März 1993

In Kraft getreten für die Schweiz am 10. Juni 1993

(Stand am 3. Dezember 2002)

*Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –*

als Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>3</sup>,

in der Erkenntnis, dass die Gründe für die Ausarbeitung des Übereinkommens auch hinsichtlich fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, zutreffen,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Übereinkommens,

in Bekräftigung des Grundsatzes, dass für Fragen, die in diesem Protokoll nicht geregelt sind, weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten –

*sind wie folgt übereingekommen:*

### **Art. 1**

1. Die Artikel 5 und 7 sowie 10 bis 16 des Übereinkommens<sup>4</sup> zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet) finden mutatis mutandis auch auf die in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Straftaten Anwendung, wenn diese auf festen Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, oder gegen solche festen Plattformen begangen werden.

2. In Fällen, in denen dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 Anwendung findet, ist es dennoch anzuwenden, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats als des Staates, in dessen inneren Gewässern oder Küstenmeer sich die feste Plattform befindet, aufgefunden wird.

3. Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck «feste Plattform» eine künstliche Insel, eine Anlage oder ein Bauwerk, die zum Zweck der Erforschung

AS 1993 1923; BBI 1992 II 1561

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. B des BB vom 28. Sept. 1992 (AS 1993 1909).

<sup>3</sup> SR 0.747.71

<sup>4</sup> SR 0.747.71

oder Ausbeutung von Ressourcen oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken dauerhaft am Meeresboden befestigt sind.

## Art. 2

1. Eine Straftat begeht, wer widerrechtlich und vorsätzlich
  - a) durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung eine feste Plattform in Besitz nimmt oder die Herrschaft darüber ausübt oder
  - b) eine gewalttätige Handlung gegen eine Person auf einer festen Plattform verübt, wenn diese Handlung geeignet ist, die Sicherheit dieser Plattform zu gefährden, oder
  - c) eine feste Plattform zerstört oder ihr eine Beschädigung zufügt, die geeignet ist, ihre Sicherheit zu gefährden, oder
  - d) auf eine feste Plattform auf welche Art auch immer eine Vorrichtung oder eine andere Sache bringt oder bringen lässt, die geeignet ist, die feste Plattform zu zerstören oder ihre Sicherheit zu gefährden, oder
  - e) im Zusammenhang mit der Begehung oder der versuchten Begehung einer der unter den Buchstaben a bis d genannten Straftaten eine Person verletzt oder tötet.
2. Eine Straftat begeht auch, wer
  - a) eine der in Absatz 1 genannten Straftaten zu begehen versucht oder
  - b) eine Person zur Begehung einer solchen Straftat anstiftet, sofern die Straftat tatsächlich begangen wird, oder sich sonst an der Begehung einer solchen Straftat beteiligt oder
  - c) droht, eine der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Straftaten zu begehen, sofern diese Drohung geeignet ist, die Sicherheit der festen Plattform zu gefährden, gleichviel ob die Drohung nach innerstaatlichem Recht mit einer Bedingung verknüpft ist, die darauf abzielt, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

## Art. 3

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftat begangen wird
  - a) gegen eine feste Plattform, während sie sich auf dem Festlandsockel dieses Staates befindet, oder auf einer solchen festen Plattform oder
  - b) von einem Angehörigen dieses Staates.
2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über eine solche Straftat auch begründen,
  - a) wenn sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, oder

- b) wenn bei ihrer Begehung ein Angehöriger dieses Staates festgehalten, bedroht, verletzt oder getötet wird oder
  - c) wenn sie mit dem Ziel begangen wird, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
3. Jeder Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 begründet hat, notifiziert dies dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (im folgenden als «Generalsekretär» bezeichnet). Hebt der Vertragsstaat diese Gerichtsbarkeit später wieder auf, so notifiziert er dies dem Generalsekretär.
4. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.
5. Dieses Protokoll schliesst eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

#### **Art. 4**

Dieses Protokoll lässt die Regeln des Völkerrechts über feste Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, unberührt.

#### **Art. 5**

1. Dieses Protokoll liegt am 10. März 1988 in Rom und vom 14. März 1988 bis zum 9. März 1989 am Sitz der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (im folgenden als «Organisation» bezeichnet) für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf. Danach steht es zum Beitritt offen.
2. Die Staaten können ihre Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, ausdrücken,
- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
  - b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
  - c) indem sie ihm beitreten.
3. Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generalsekretär.
4. Nur ein Staat, der das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder der es ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat oder ihm beigetreten ist, kann Vertragspartei dieses Protokolls werden.

**Art. 6**

1. Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Dieses Protokoll tritt jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Kraft.

2. Für einen Staat, der eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll hinterlegt, nachdem die Bedingungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind, wird die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt 90 Tage nach der Hinterlegung wirksam.

**Art. 7**

1. Dieses Protokoll kann von jedem Vertragsstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls für den betreffenden Staat gekündigt werden.

2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Kündigungsurkunde beim Generalsekretär.

3. Eine Kündigung wird ein Jahr oder einen gegebenenfalls in der Kündigungsurkunde angegebenen längeren Zeitabschnitt nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Generalsekretär wirksam.

4. Eine Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat gilt als Kündigung dieses Protokolls durch den betreffenden Vertragsstaat.

**Art. 8**

1. Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Protokolls einberufen.

2. Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zur Revision oder Änderung des Protokolls ein, wenn ein Drittel der Vertragsstaaten oder fünf Vertragsstaaten, je nachdem, welche Zahl grösser ist, dies verlangen.

3. Jede nach Inkrafttreten einer Änderung dieses Protokolls hinterlegte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gilt für das Protokoll in seiner geänderten Fassung.

**Art. 9**

1. Dieses Protokoll wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2. Der Generalsekretär

- a) unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie alle Mitglieder der Organisation über
- i) jede neue Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie den jeweiligen Zeitpunkt,

- ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
  - iii) die Hinterlegung jeder Kündigungsurkunde zu diesem Protokoll sowie den Zeitpunkt, zu dem sie eingegangen ist, und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird,
  - iv) den Eingang jeder Erklärung oder Notifikation nach diesem Protokoll oder dem Übereinkommen, die sich auf dieses Protokoll bezieht;
- b) übermittelt allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften des Protokolls.
3. Sogleich nach Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt der Depositär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

#### **Art. 10**

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Zu Urkund dessen* haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Rom am 10. März 1988

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Geltungsbereich des Protokolls am 21. März 2002

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		In-Kraft-Treten	
Ägypten*	8. Januar	1993	8. April	1993
Australien	19. Februar	1993 B	20. Mai	1993
Barbados	6. Mai	1994 B	4. August	1994
Botswana	14. September	2000 B	13. Dezember	2000
Bulgarien	8. Juli	1999	6. Oktober	1999
Chile	22. April	1994	21. Juli	1994
China*	20. August	1991	1. März	1992
Dänemark*	25. August	1995	23. November	1995
Deutschland	6. November	1990 B	1. März	1992
El Salvador	7. Dezember	2000 B	7. März	2001
Finnland	28. April	2000 B	27. Juli	2000
Frankreich*	2. Dezember	1991	1. März	1992
Indien	15. Oktober	1999 B	13. Januar	2000
Italien	26. Januar	1990	1. März	1992
Japan	24. April	1998 B	23. Juli	1998
Jemen	30. Juni	2000 B	28. September	2000
Kanada	18. Juni	1993	16. September	1993
Libanon	16. Dezember	1994 B	16. März	1995
Liberia	5. Oktober	1995	3. Januar	1996
Marshallinseln	16. Oktober	1995 B	14. Januar	1996
Mexiko*	13. Mai	1994 B	11. August	1994
Neuseeland	10. Juni	1999	8. September	1999
Niederlande*	5. März	1992	3. Juni	1992
Norwegen	18. April	1991	1. März	1992
Oman	24. September	1990 B	1. März	1992
Österreich	28. Dezember	1989 B	1. März	1992
Pakistan	20. September	2000 B	19. Dezember	2000
Polen	25. Juni	1991	1. März	1992
Portugal	5. Januar	1996 B	4. April	1996
Rumänien	2. Juni	1993 B	31. August	1993
Schweden	13. September	1990	1. März	1992
Schweiz	12. März	1993	10. Juni	1993
Seychellen	24. Januar	1989	1. März	1992
Slowakei	8. Dezember	2000 B	8. März	2000
Spanien	7. Juli	1989	1. März	1992
Sudan	22. Mai	2000 B	20. August	2000
Trinidad und Tobago	27. Juli	1989 B	1. März	1992
Tunesien	6. März	1998 B	4. Juni	1998
Türkei*	6. März	1998	4. Juni	1998
Turkmenistan	8. Juni	1999 B	6. September	1999
Ukraine	21. April	1994	20. Juli	1994
Ungarn	9. November	1989	1. März	1992
Usbekistan	25. September	2000 B	24. Dezember	2000

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	In-Kraft-Treten
Vanuatu	18. Februar	1999 B
Vereinigte Staaten	6. Dezember	1994
Vereinigtes Königreich	3. Mai	1991
Insel Man	8. Februar	1999
Zypern	2. Februar	2000 B

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

## Erklärungen und Vorbehalte

### Ägypten

Es wird zu Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens und zu Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls ein Vorbehalt angebracht, weil diese Vorschriften die fakultative Gerichtsbarkeit erpresster Staaten (die vom Urheber eines Terrorakts aufgefordert werden, eine Handlung vorzunehmen oder nicht) zulassen.

Diese Vorbehalte werden gemäss Absatz 4 jedes der beiden Artikel angebracht.

### China

Die Regierung der Volksrepublik China bekräftigt, dass die Volksrepublik China durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt nicht gebunden ist.

### Dänemark

«...jedoch mit der Einschränkung, dass das Übereinkommen und das Protokoll auf die Färöer und Grönland bis auf weiteres keine Anwendung finden werden.»

### Frankreich

1. Hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 2 versteht die Französische Republik unter den Begriffen «tentative», «incitation», «complicité» und «menace» die entsprechenden Begriffe, wie sie in den im französischen Strafrecht vorgesehenen Bedingungen festgelegt sind.

2. Die Französische Republik betrachtet sich durch Artikel 1 Absatz 1 in dem Sinne nicht als gebunden, als er auf Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt verweist, der wie folgt lautet: «Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen

Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt».

### **Mexiko**

Der Beitritt Mexikos zum Übereinkommen und zu seinem Protokoll, erfolgt mit der Massgabe, dass in Auslieferungsangelegenheiten sowohl Artikel 11 des Übereinkommens als auch Artikel 3 des Protokolls in den Vereinigten Mexikanischen Staaten vorbehaltlich der Modalitäten und Verfahren angewendet werden, die in den anwendbaren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts festgelegt sind.

### **Niederlande**

In bezug auf die in Artikel 1 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 10 des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt enthaltene Verpflichtung, die Gerichtsbarkeit in den Fällen auszuüben, in denen die Justizbehörden der Niederlande ihre Gerichtsbarkeit nicht aus einem der in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls aufgeführten Gründe ausüben können, behält sich die Regierung des Königreichs der Niederlande das Recht vor, sich nur dann als gebunden zu betrachten, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn das Königreich ein Auslieferungersuchen eines Vertragsstaats erhalten und abgelehnt hat.

### **Türkei**

Die Türkische Republik erklärt, nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens, dass sie sich durch Artikel 16 Absatz 1 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.